

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 254.

Donnerstag den 10. September.

1868.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 4 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 24. December 1866 wird hierdurch bekannt gemacht, daß nicht nur die im Jahre 1848 geborenen Sächsischen Staatsangehörigen, sondern auch alle militairpflichtige Mannschaften, einschließlich der bei früheren Aushebungen zurückgestellten, welche einem Staate des Norddeutschen Bundes angehören und in Sachsen wohnhaft, beziehentlich dahin verzogen sind, ihrer Militairpflicht aber erweislich noch nicht genügt haben, sich **den 21. September dieses Jahres** bei der Ortsbehörde anzumelden und sodann an den nachgenannten Tagen von früh 8 Uhr an und zwar

den 26. October d. J. zu Leipzig in der alten Waage die Schüler der Kunst-Akademie und der Thomas-, Nicolai- und Handelsschule und die auf der Universität alhier Studirenden,

den 27., 28., 29. und 30. October und 2., 3. und 4. November d. J. daselbst aus der Stadt Leipzig,

und zwar an jedem Tage eine verhältnismäßige Anzahl derselben, vor der Königl. Aushebungs-Commission persönlich zu stellen haben, und daß der Reclamationstag auf **den 7. November d. J.** festgesetzt worden ist, bis zu welchem Tage diejenigen Mannschaften, welche aus irgend einem Grunde auf eine Befreiung vom Militairdienste Anspruch zu haben glauben, die diesfallsigen Reclamationen bis Mittags 12 Uhr bei der Königl. Aushebungs-Commission, die sich zu dieser Zeit in Leipzig befindet, einzureichen haben, indem später eingebrachte Reclamationen nicht berücksichtigt werden können.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Leipzig, den 4. September 1868.

Dr. Plagmann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift §. 73 unter c. der Allgemeinen Städteordnung sind von der bevorstehenden Ergänzungswahl des Stadtverordneten-Collegiums alle diejenigen Bürger auszuschließen, welche sich mit Verichtigung von Landes- und Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil länger als zwei Jahre in Rückstand befinden.

Unter Hinweis auf diese gesetzliche Bestimmung fordern wir alle Abgabenrestanten, welche durch dieselbe betroffen werden, zur ungefüumten Abführung ihrer Rückstände hiermit auf.

Leipzig, den 8. September 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Nach §. 36 der durch Verordnung der Königlichen Kreisdirection vom 5. October 1864 beziehentlich Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1865 insoweit bestätigten Statuten für die allgemeine Cassé für Buchdrucker zu Leipzig soll jeder hier zureisende und gehörig legitimirte Buchdrucker sich bei der von der Genossenschaft der Buchdrucker zu Leipzig errichteten Stelle für Vermittelung von Arbeit melden und, wenn ihm Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, aus der Cassé ein Reisegeld erhalten.

Hieraus ergibt sich, daß Reisegeld nicht bloß den Gehülfen gebührt, die sich als Mitglieder des allgemeinen Buchdruckerverbands ausweisen. Wir machen dies hiermit bekannt, indem wir zugleich diejenigen Gehülfen, denen das Reisegeld Seiten der hiesigen allgemeinen Cassé für Buchdrucker um deswillen, weil sie Mitglieder jenes Verbands nicht seien, verweigert wird, auffordern, Anzeige hierüber bei uns zu machen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Leipzig, den 26. August 1868.

Dr. Koch. J.

Bekanntmachung.

Der **Wochenmarkt** wird wegen Aufbaues der Messbuden von und mit **Dienstag den 15. September d. J.** bis auf Weiteres auf den **Fleischerplatz** verlegt.

Leipzig, den 9. September 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

Die militairischen Schauspiele in Dresden.

Am Vormittag des 8. September fand in Dresden vor Sr. Majestät dem König von Preußen als Bundesfeldherrn eine Parade der königlich sächsischen I. Division Nr. 23 unter dem Commando des Divisionärs Generalleutnants Prinzen Georg von Sachsen königliche Hoheit auf dem Cavallerieexercierplatze statt. Die Truppen waren in vier Treffen in folgender Weise aufgestellt: I. Treffen (Generalmajor v. Graushaar): erstes (Leib-) Grenadierregiment Nr. 100 (Oberst Garten); zweites Grenadierregiment Nr. 101 (Oberst v. Montbé) und Schützenfüllierregiment Nr. 108 (Oberst v. Schulz) zweites Bataillon. II. Treffen (Generalmajor Rehrhoff v. Holderberg): drittes Infanterieregiment Nr. 102 (Oberst v. Sanderleben); viertes Infanterieregiment Nr. 103 (Major Dietrich) und drittes Bataillon des Schützenfüllierregiments Nr. 108. III. Treffen (Generalmajor Graf zur Lippe): Garde-reiterregiment (Oberst Krug v. Ribba): erstes Reiterregiment (Oberst v. Beulwitz) und erstes Ulanenregiment Nr. 17 (Oberstleutnant v. Wittig). IV. Treffen (Oberstleutnant v. Wapdorf): erste Fuß-artillerieabtheilung, dritte Fußartillerieabtheilung, erste reitende

Batterie und Train. — Kurz nach 9 Uhr trafen der Bundesfeldherr und Se. Majestät der König, begleitet von dem Prinzen Albrecht von Preußen und dem Erbprinzen von Mecklenburg-Schwerin, dem Prinzen Paul Friedrich von Mecklenburg-Schwerin und dem Kriegsminister Generalleutnant v. Fabrice, gefolgt von einer glänzenden Suite, auf dem Paradeplatze ein. Nachdem auf dem rechten Flügel des ersten Treffens der Armeecorpscommandant Kronprinz Albert dem Bundesfeldherrn die bezügliche Meldung gemacht, ritt Derselbe unter dem Spiele der Musik im Schritt die Fronten der vier Treffen ab, während die Königin, die Frau Kronprinzessin und die Frau Prinzessin Georg, sowie auch die Gemahlin des Prinzen Albrecht von Preußen, Frau Gräfin v. Hohenau, zu Wagen folgten, worauf das Desfiliren der Truppen begann. Dasselbe erfolgte in offenen Colonnen, wobei Se. Majestät der König Johann sich an die Spitze des seinen Namen tragenden Leibgrenadierregiments stellte und dasselbe Sr. Majestät dem König Wilhelm vorführte; in gleicher Weise wurden durch den Kronprinzen dessen beide Regimenter (Infanterieregiment Nr. 102 und erstes Reiterregiment) dem Bundesfeldherrn vorgeführt.

Nach der Parade vor dem Bundesfeldherrn fand ein Ma-